

Steuern Spezial

20. Windenergietage

Schönefeld, Hotel Holiday Inn, 25.-27.10.2011

Gerhard Schmitt
Rechtsanwalt, Steuerberater, Dipl. Betriebswirt
Anja Wischermann, L.LM
Rechtsanwältin, Steuerberater

- I. Aktuelles aus Rechtsprechung und Finanzverwaltung
 - Wichtige finanzgerichtliche Urteile
 - Anweisungen der Finanzverwaltung

- II. E-Bilanz
 - Grundlagen
 - Wichtige Aspekte
 - Zeitplan

- III. Die Beteiligung Minderjähriger an Windparks
 - Motivation für die Beteiligung Minderjähriger an Windparks
 - Rechtlicher Rahmen
 - Steuerliche Voraussetzungen



I. Aktuelles

BFH-Urteil vom 14.4.2011 zu Abschreibungen

	FA		BFH	
	Art	Nutzungsdauer	Art	Nutzungsdauer
Zuwegung	unbeweglich	19 Jahre	beweglich	16 Jahre
Windparkverkabelung	beweglich	25 Jahre	beweglich	16 Jahre
WKA mit Fundament	beweglich	16 Jahre		
Kompakttrafostation	beweglich	16 Jahre		
Umspannwerk (Übergabestation)	beweglich	16 Jahre	beweglich	16 Jahre

BFH-Urteil vom 14.4.2011 zu Abschreibungen

- Kein einheitliches Wirtschaftsgut „Windpark“, sondern 3 technische Einheiten
 - Fundament, Kompakttransformatoren, interne (Niederspannungs-) Verkabelung, Windkraftanlage
 - Externe Verkabelung nebst Übergabestation
 - Zuwegung
- Gesamtwirtschaftsgut „Windkraftanlage“ als naturwissenschaftliche Verbindung einzelner Gegenstände zum Zwecke des untrennbaren gemeinsamen Einsatzes“
- Nutzungsdauer 16 Jahre (wird bestimmt durch das unselbständige Teil des Gesamtwirtschaftsguts, das ihm das **Gepräge**)
- Für dieses Geprägeteil gilt AfA-Tabelle (hier die Windkraftanlage)

BFH-Urteil vom 14.04.2011 zu Beginn der Gewerbesteuerpflicht eines Windparks

■ Grundsatz

- § 2 Abs. 1 S. 1, der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird

■ Sachliche Gewerbesteuerpflicht

- Sie beginnt erst, wenn alle tatbestandlichen Voraussetzungen eines Gewerbebetriebs erfüllt sind und der Betrieb in Gang gesetzt worden ist.

■ Ertragsteuer

- Ab erster Vorbereitungshandlung zur Eröffnung

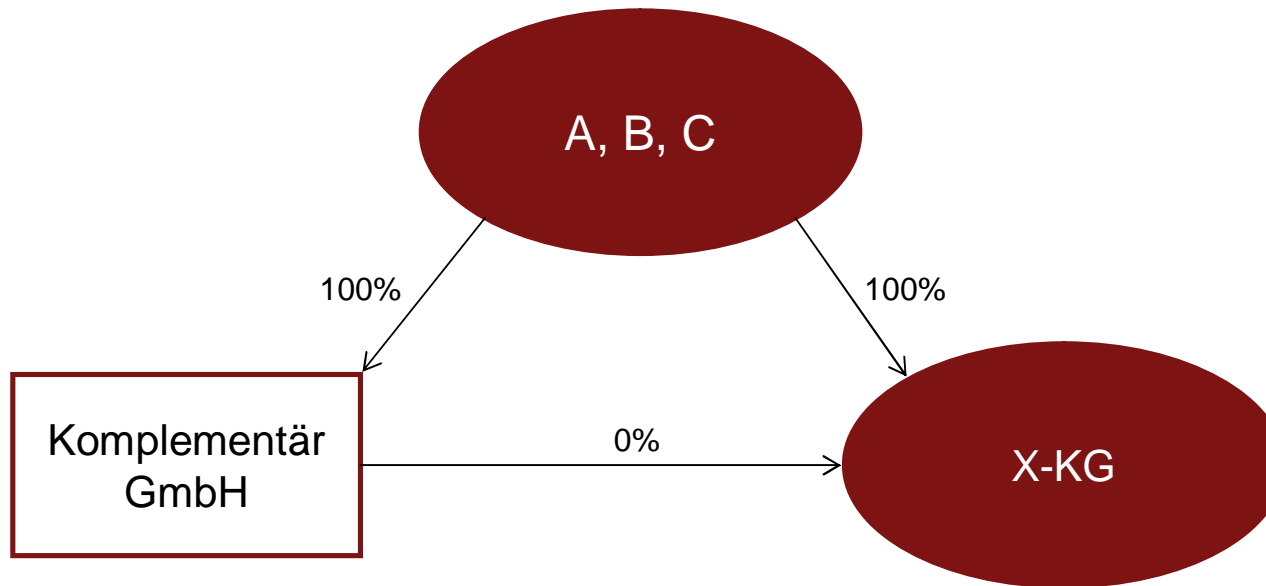
■ Gewerbesteuer

- Nur der auf den laufenden Betrieb entfallende, durch eigene gewerbliche Leistungen entstandene Gewinn

Fortsetzung BFH-Urteil zu AfA und Beginn des Gewerbebetriebs

- Ingangsetzung des Gewerbebetriebs mit Übergabe der Anlage im automatischen Betrieb
- Beginn der AfA, wenn Anlage angeschafft, Anschaffung dann, wenn Verschaffung der Verfügungsmacht
- i. d. R. wegen Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten übergehen, üblicherweise bei Abnahme

BFH-Urteil vom 22.04.2010



➔ In dieser Konstellation, keine umsatzsteuerliche Organschaft

BFH-Urteil vom 14.04.2011 zu Aufwendungen bei der Errichtung eines Windparks

Grundsatz

- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Wirtschaftsgutes sind in Anschaffungskosten, Anschaffungsnebenkosten (die zu aktivieren sind) und in sofort abziehbaren Aufwand aufzuteilen (§ 255 Abs. 1 Satz 1 HGB)

Voraussetzung

- Müssen dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können
- Vertriebs- und Finanzierungskosten sind bspw. keine Anschaffungskosten (haben nichts mit dem Wirtschaftsgut selbst zu tun, steigern nicht dessen Wert)

Folge

- Vertriebskosten und Finanzierungskosten sind für handelsrechtliche Zwecke sofort abzugsfähiger Aufwand

Aber

- BFH wendet bei Fonds für steuerliche § 42 AO an (Aufwendungen steuerlich wegen Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten nicht abzugsfähig)
- willkürliche Aufspaltung des Vertragswerks, modelhafte Gestaltung

Fortsetzung BFH-Urteil vom 14.04.2011 zu Aufwendungen bei der Errichtung eines Windparks

- Kein sofortiger Abzug von Strukturierungskosten, wie
 - Prospektkosten
 - Vertriebsprovisionen, Eigenkapitalvermittlung, u.a.
 - Baubetreuung während der Bauphase
- Gleichbehandlung mit 5. Bauherrenerlass
- Modellimmanente Verknüpfung aller Verträge

1. Verluste im Zusammenhang mit einem **Steuerstundungsmodell** dürfen weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 10d abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. § 15a ist insoweit nicht anzuwenden.
2. Ein **Steuerstundungsmodell** im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn auf Grund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Dies ist der Fall, wenn dem Steuerpflichtigen auf Grund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten werden soll, zumindest in der Anfangsphase der Investition Verluste mit übrigen Einkünften zu verrechnen. Dabei ist es ohne Belang, auf welchen Vorschriften die negativen Einkünfte beruhen.

FG Baden-Württemberg, 07.07.2011, 3 K 4368/09

Wichtige Einzelfragen

- Steuerliche Behandlung von Vergütungen im Rahmen von Repowering (Schreiben des Finanzministeriums Schleswig Holstein vom 08.03.2011)
 - Vergütungszahlung für Veräußerung des Wirtschaftsguts
 - Keine Gewinnverwirklichung bei Vertragsschluss
 - Zufluss (Steuerpflicht) erst, wenn Buchwert der Altanlage überschritten wird
 - Vergütungszahlung für Aufgabe einer Tätigkeit
 - Zufluss (Steuerpflicht), im Zeitpunkt der Zahlung
 - Vergütungszahlung gehört zum Aufgabevorgang
 - Nachträgliche laufende Betriebseinnahme
 - Versteuerung bei Zufluss (soweit das Kapitalkonto überschritten wird, es sei denn, dieses wurde bei der Ermittlung des Aufgabegewinns schon berücksichtigt)

BFH vom 03.03.2011, Vorinstanz Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 25.02.2010

- Die Übernahme der Haftung für eine GmbH & Co. KG durch die Komplementär-GmbH gegen Erhalt einer Vergütung stellt eine umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistung dar
- Leistungsaustausch auch, wenn die Übernahme der persönlichen Haftung der Komplementär-GmbH aus der Gesellschafterstellung folgt
- Voraussetzung aber, dass ein Sonderentgelt tatsächlich gezahlt wird
- **Aber:** geschäftsführender Alleingesellschafter einer GmbH, der ein **festes Monatsgehalt erhält**, ist in der Regel *kein* Unternehmer, weil er allein auf Rechnung und Verantwortung der Gesellschaft handelt

Fortsetzung BFH-Urteil vom 03.03.2011

Grundsatz

- Feste Vergütung für Geschäftsführung, Vertretung und Haftungsübernahme ist steuerbare und steuerpflichtige Leistung

Ausnahme

- Vergütung wird ausschließlich gewinnabhängig gezahlt

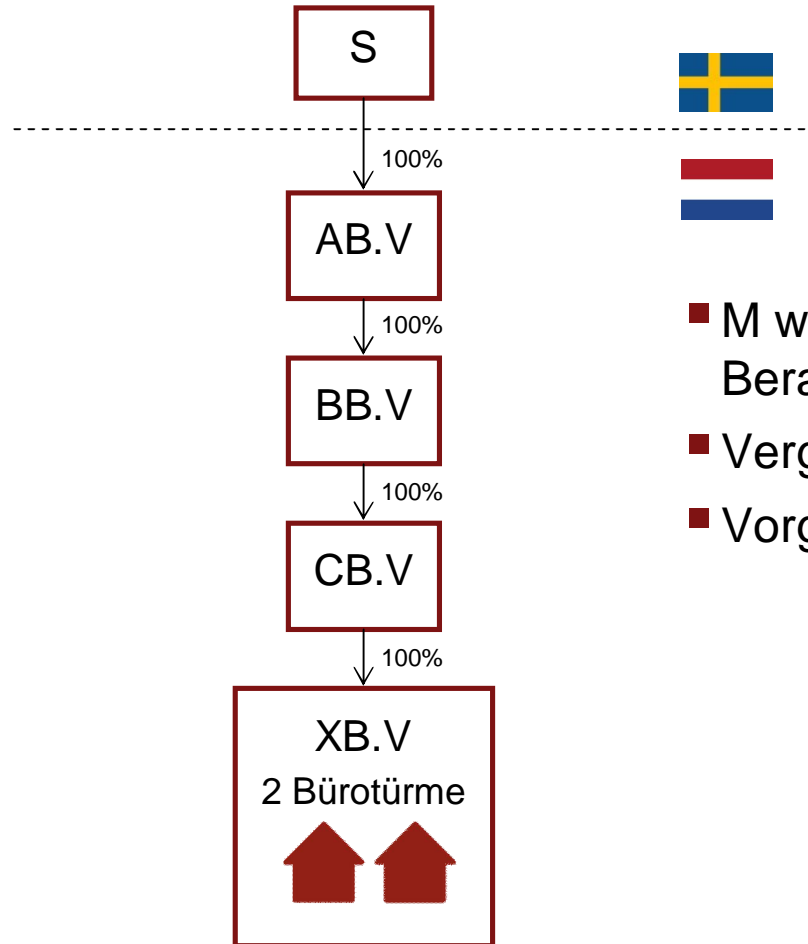
Aufteilung der Leistungen

- Nach BFH nicht möglich, weil Trennung wirklichkeitsfremd wäre. Selbst wenn, wäre Haftung nach § 4 Nr. 8 Buchst. g UStG nicht steuerfrei, weil keine Übernahme von Verbindlichkeiten, Bürgschaften und anderen Umsätzen

Umsatzsteuerliche Behandlung des Verkaufs von Anteilen an Projekt-Gesellschaften

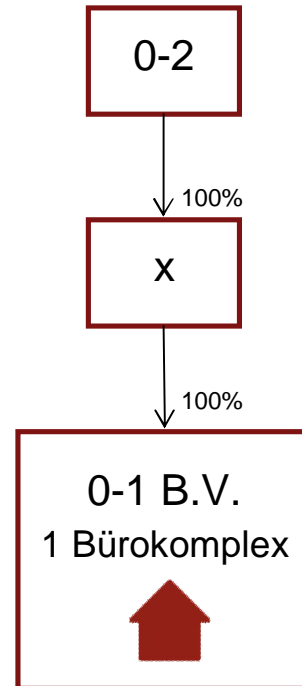
- Derzeit: Die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen ist steuerfrei, unabhängig von der Form der Gesellschaft, deren Tätigkeit und der Art ihres Vermögens
- Vorlage des Hoge Raad der Niederlanden zum EuGH vom 22.04.2010, ob die Vermittlung von Anteilen an einer Grundstücksgesellschaft nicht wie die Vermittlung eines Grundstücksgeschäfts zu sehen sei
- Niederländische Generalanwältin ist der Auffassung, dass nein
- Falls ja, gravierende Folgen:
 - Umsatzsteuerliche Behandlung eines share deals wie einen asset deal
 - Abweichende Behandlung in unterschiedlichen Mitgliedstaaten möglich (umsatzsteuerliche Doppelbesteuerung)

Fall 1



- M war mit Bewertung, Marktanalyse und Beratung beim Verkauf beauftragt
- Vergütung: 0,75% des Verkaufspreises
- Vorgabe: Verkauf der Anteile

Fall 2



- M war beauftragt, für Verkauf des Bürokomplexes zu sorgen. Der Verkauf wurde realisiert
- M stellte Rechnung an 0-2 für Beratung im Zusammenhang mit der Übertragung der Anteile an 0-1



II. Die E-Bilanz

1. Geplante Einführung der E-Bilanz und deren Kontext
2. Der XBRL-Standard, Technisches
3. Die steuerliche Taxonomie
4. Nutznießer der neuen Regelungen
5. Kritische Anmerkungen

- Steuerbürokratieabbaugesetz (22.12.2008)
 - Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Bilanz und GuV
 - Abgabe in Papierform entfällt

- Ursprünglich geplante Erstanwendung für Wirtschaftsjahr 2011
 - Übergangsvorschrift läuft ins Leere (keine Beanstandung der Abgabe in Papierform in 2011)
 - Aber: Möglichkeit der Verschiebung des Anwendungszeitpunktes

- Heftige Kritik der Wirtschaftsverbände hat Wirkung gezeigt – Nichtbeanstandungsregelung für E-Bilanzen, die für das Wirtschaftsjahr 2012 bzw. 2012/2013 zu übermitteln sind

- E-Government unter dem Motto: Verwirklichung einer unkomplizierteren Kommunikation zwischen Fiskus und Steuerzahler (u. a. auch Einführung des elektronischen Lohnsteuerverfahrens)

- Kommunizierte Ziele:
 - Schnelle, sichere und kostengünstige Steuerdeklaration für den Steuerpflichtigen
 - Weniger Bürokratie



II. E-Bilanz

2. Der XBRL-Standard, Technisches

22

XBRL = eXtensible Business Reporting Language

XBRL-Standard ist ein international verbreiteter Standard zum Austausch elektronischer Daten.

- Bundesanzeiger, SEC, verschiedene Börsen
- Ermöglichung der Aufbereitung von Daten in standardisierter Form
- Vorgabe der Standardisierung durch sogenannte Taxonomie

Zum Umfang der zu übermittelnden Daten

- BMF vom 28.09.2011 zur Taxonomie
- In der Taxonomie als Muss-Felder gekennzeichnete Positionen bestimmen den Mindestumfang
- Große Gliederungstiefe im Vergleich zum HGB
- Trotz Standardisierung kann der Steuerpflichtige entscheiden, ob er direkt eine Steuerbilanz erstellt oder eine Handelsbilanz, ergänzt um eine steuerliche Überleitungsrechnung, einreicht

Vergleich Kerntaxonomie mit handelsrechtlichen Vorgaben:

Bilanz						
	Steuertaxonomie			§ 266 HGB		
	Einzel- unternehmer	Personenges.	Körper- schaften	KapGes.		Sonstige
				große/ mittelgroße	kleine	
Gesamtfelder	416	550	465	62	62	Gliederungs- vorgaben § 247 Abs. 1 HGB
davon Pflichtfelder	171	219	178	62	23	
davon						
„einfache“ Mussfelder	48	64	45			
Mussfelder, Kontennachweis erwünscht	34	45	33			
Summen- mussfelder	31	38	32			
Rechnerisch notwendig, wenn vorhanden	58	72	68			

Quelle: Herzig / Briesemeister / Schäperclaus, DB 2010, Beilage 5 zu Heft 41, S. 9

Zum Umfang der zu übermittelnden Daten

- Generell sind
 - die Bilanz
 - die Gewinn- und Verlustrechnung
 zu übermitteln.
- sowie im Einzelfall soweit vorliegend
 - Stichtagsbilanzen die unterjährig erstellt werden
 - Bilanzen anlässlich Liquidationen, Betriebsveräußerungen, Betriebsaufgabe, Sonder- und Ergänzungsbilanzen

Problem: diese Bilanzen werden oft in Excel geführt

Weitere Unklarheit: was ist mit Betriebsstätten?

Zum Umfang der zu übermittelnden Daten

- Anhang und Lagebericht müssen nicht übermittelt werden
- Keine Sonderregelungen für KMU:
Die verwendete steuerliche Taxonomie kennt keine
größenabhängigen Erleichterungen wie sie das HGB vorsieht

- Für die Finanzverwaltung steht bei der Umsetzung des E-Governments insbesondere die optimierte Überprüfung der Steuerpflichtigen im Vordergrund:
 - Durch Bürokratieabbau werden Kapazitäten frei
 - Erstellung von Kennzahlen wird möglich
 - Vergleich der Kennzahlen (Branchen, Mehrjahresvergleich)
 - Gezieltere Prüfung, weniger Einzelfallprüfungen

- Kommunizierte Ziele zugunsten des Steuerpflichtigen:
 - Schnelle, sichere und kostengünstige Steuerdeklaration für den Steuerpflichtigen
 - Weniger Bürokratie

Umfang/Mindestumfang

- Ziel des Bürokratieabbaugesetzes der „Verfahrenserleichterung bei der Steuererhebung im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, der Unternehmen und des Staates“ wurde verfehlt:
 - Steuertaxonomie ist zu umfangreich
 - Zusätzliche Daten, die über die Anforderungen des HGB hinausgehen
 - Unternehmen müssen ihre Kontenpläne erweitern
 - Umfangreiche Mitarbeiterschulungen nötig
 - Keine Erleichterungen für KMU

Anwendungsbeginn

- Ursprünglich geplante Erstanwendung für Wirtschaftsjahre nach dem 31.12.2010 wurde aufgrund des hohen technischen und organisatorischen Aufwands faktisch unmöglich:
 - Softwareumstellung noch nicht möglich
 - Softwarehersteller rechnen ab Mitte 2012 mit Marktfähigkeit
 - Gesamte Buchungsrichtlinien sind anzupassen/zu vereinheitlichen (bei in verschiedenen Branchen tätigen Konzernen problematisch)

Kosten für die Unternehmen

- Die im Gesetzgebungsverfahren geschätzten finanziellen Lasten für die Unternehmen sind realitätsfern:
 - Geschätzt wurden T€ 500 für alle Unternehmen zusammen
 - Bei 1,35 Mio. Unternehmen wären das € 0,37 pro Unternehmen
 - Prozessanpassungen, Datengenerierung/-aufbereitung/-pflege
 - Finanzieller, logistischer und zeitlicher Mehraufwand in erheblichem Maß
 - Experten schätzen Aufwand im einstelligen Milliardenbereich

Sonstige Kritikpunkte

- Datenpools könnten Interesse bei anderen Behörden wecken
- Möglichkeiten der individuellen Erweiterung der Taxonomie auf Seiten des Steuerpflichtigen nicht vorhanden
- Taxonomie noch nicht ausgereift (bspw. werden Einzelunternehmer zur Kapitalrücklage befragt)

Fazit

- Der Gedanke der „Verfahrenserleichterung bei der Steuererhebung im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, der Unternehmen und des Staates“ ist durchaus positiv
- Bei aktuellem Stand läuft die Umsetzung jedoch auf eine Erleichterung für den Staat auf Kosten des Steuerpflichtigen hinaus
- Hier besteht Handlungsbedarf. Ein Schritt in die richtige Richtung wurde inzwischen durch die Verschiebung der Erstanwendung getan

III. Die Beteiligung Minderjähriger an Windparks

1. Motivation für die Beteiligung Minderjähriger an Windparks
2. Rechtlicher Rahmen
3. Steuerliche Voraussetzungen

Übertragung von Vermögen auf Kinder ist in der Regel steuerlich motiviert

■ Erbschaft- und Schenkungsteuer

- Erbschaft- und schenkungsteuerliche Freibeträge von Eltern an Kinder
in Höhe von EUR 400.000
- Freibetrag wird alle 10 Jahre erneut gewährt

III. Die Beteiligung Minderjähriger an Windparks

1. Motivation für die Beteiligung Minderjähriger an Windparks

- Ertragsteuern
 - In Deutschland kein Familiensplitting wie etwa in Frankreich
 - Freibetrag EUR 3.504 je Elternteil und Kind
 - Zur Zeit bei Kindern über 18 Jahre nur, wenn das Kind keine Einkünfte über dem Grundfreibetrag (EUR 8.004) hat
 - Steuervereinfachungsgesetz: Für Kinder über 18 Jahre, die sich noch in der Ausbildung befinden, soll diese Grenze entfallen
 - Grundfreibetrag EUR 8.004; Progressionswirkung

- Gelegentlich Übertragung aus unternehmerischen Aspekten (Bindung an das Familienunternehmen)
- Sicherung von Vermögen wegen möglicher Haftungsrisiken

III. Die Beteiligung Minderjähriger an Windparks

1. Motivation für die Beteiligung Minderjähriger an Windparks

37

- V, Vater eines 12-jährigen Sohnes und einer 10-jährigen Tochter ist mit EUR 1 Mio. an einem Windpark, organisiert in Form einer KG, beteiligt.
- Die jährlichen zu versteuernden Einkünfte aus der Beteiligung des V belaufen sich auf 5%, also EUR 50.000 (10%, also EUR 100.000)
- V überlegt, seinen Kindern jeweils ein Viertel seiner Beteiligung schenkweise zu übertragen.



III. Die Beteiligung Minderjähriger an Windparks

1. Motivation für die Beteiligung Minderjähriger an Windparks

38

Beispielsrechnung 1

Zu versteuerndes Einkommen EUR 50.000

		Einkommen	Steuer
vor Übertragung	Vater (100%)	50.000,00	13.553,58
nach Übertragung	Vater (50%)	25.000,00	4.331,83
	Sohn (25%)	12.500,00	813,00
	Tochter (25%)	12.500,00	813,00
			<hr/>
			5.957,83
		Differenz	7.595,75



III. Die Beteiligung Minderjähriger an Windparks

1. Motivation für die Beteiligung Minderjähriger an Windparks

39

Beispielsrechnung 2

Zu versteuerndes Einkommen EUR 100.000

		Einkommen	Steuer
vor Übertragung	Vater (100%)	100.000,00	35.688,54
nach Übertragung	Vater (50%)	50.000,00	13.553,58
	Sohn (25%)	25.000,00	4.331,83
	Tochter (25%)	25.000,00	4.331,83
			<hr/>
			22.217,24
		Differenz	13.471,30



III. Die Beteiligung Minderjähriger an Windparks

1. Motivation für die Beteiligung Minderjähriger an Windparks

40

- Die Übertragung löst keine Schenkungsteuer aus
– vorausgesetzt, es hat zwischenzeitlich keine weiteren Erwerbe gegeben
- Die Kinderfreibeträge in Höhe von EUR 3.504 je Elternteil und Kind bleiben weiterhin erhalten, da die Kinder noch minderjährig sind

- Vertretung minderjähriger Kinder durch die Eltern (gemeinsam), § 1629 Abs. 1 BGB
- Einschränkung der Vertretungsbefugnis der Eltern bei bestimmten Rechtsgeschäften
 - an denen sie selbst beteiligt sind, §§ 1629, 1795, 181 BGB
 - die ein besonderes Risiko bergen, § 1822 BGB

Eigene Beteiligung der Eltern

- Keine Vertretung des Minderjährigen, wenn die Eltern als Vertreter des Kindes Verträge mit sich selbst abschließen, wie z.B. den Kaufvertrag über einen Kommanditanteil
- Bestellung eines Ergänzungspflegers erforderlich
- Beide Eltern gemeinsam vertreten das Kind; es ist also nicht möglich, dass der Vater als am WP Beteiligter mit der Mutter als Vertreterin des Kindes einen Vertrag über den Kauf eines Anteils am WP abschließt
- Kein Verbot des „In-Sich-Geschäfts“, wenn das Geschäft für den Minderjährigen lediglich rechtlich vorteilhaft ist

Eigene Beteiligung der Eltern (Forts.)

- „Lediglich rechtlicher Vorteil“: Nicht gegeben, wenn vertragliche Haupt- und Nebenpflichten begründet werden
- „Lediglich rechtlicher Vorteil“: Es kommt nicht darauf an, ob das Rechtsgeschäft wirtschaftlich günstig ist
 - Abschluss eines Kaufvertrags?
 - Schenkung eines Kommanditanteils?
 - Schenkung eines Geschäftsanteils an einer GmbH?
 - Schenkung von Aktien?

Eigene Beteiligung der Eltern (Forts.)

- Gesellschafterbeschlüsse über Maßnahmen der Geschäftsführung?
- Beschlüsse betreffend Änderungen des Gesellschaftsvertrags?
- Entlastung des Geschäftsführers (V)?
- Übernahme eines Geschäftsanteils bei Kapitalerhöhung?
- Liquidation der Gesellschaft?
- Veräußerung des Anteils?

Eigene Beteiligung der Eltern

- Ergänzungspfleger wird vom Familien- bzw. Vormundschaftsgericht bestellt (die Zuständigkeit hängt stark vom jeweiligen Einzelfall ab und ist im Einzelnen umstritten)
- Sollen mehrere Kinder in die Gesellschaft aufgenommen werden, ist für jedes gesondert ein Ergänzungspfleger zu bestellen
- Bestellung des Ergänzungspflegers mit einem konkreten Wirkungskreis, wie z.B. der Vertretung des Minderjährigen bei der Gründung der Gesellschaft; danach erlischt seine Vertretungsbefugnis. Keine Anordnung einer Dauerpflegschaft für alle etwaigen zukünftigen Fälle
- Bei der Auswahl der Pfleger ist das Gericht nicht an den Vorschlag der Eltern gebunden

Erforderlichkeit einer gerichtlichen Genehmigung

- Nach § 1822 Nr. 3 BGB notwendig bei „einem Vertrag, der auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines **Erwerbsgeschäfts** gerichtet ist, sowie zu einem Gesellschaftsvertrag, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird“.
- Bei Erwerb einer vermögensverwaltenden KG eigentlich nicht erforderlich, insgesamt aber sehr umstritten, weil die Gesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt gewerblich werden könnte
- Bei Kapitalgesellschaft betreibt die Gesellschaft das Unternehmen, nicht die Gesellschafter, aber Handelndenhaftung im Gründungsstadium, Vorgründungshaftung und Einlagenhaftung
- i.E. bei Gründung von OHG, KG oder GbR stets einzuholen
- Zuständigkeit des Familiengerichts, wenn Vertretung durch die Eltern; Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts, wenn Vertretung durch einen Ergänzungspfleger

Erfordernis der Bestellung eines Ergänzungspflegers oder gerichtliche Genehmigung hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab

- Zeitpunkt der Gesellschaftsbeteiligung: Beteiligung im Rahmen eines Gründungs- oder Kapitalerhöhungsvorgangs
- Art der Gesellschaftsform: Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, persönlicher oder eingeschränkter Haftung, direkter Beteiligung oder stiller bzw. Unterbeteiligung
- Beteiligung an einer vermögensverwaltenden oder unternehmerisch tätigen Gesellschaft



III. Die Beteiligung Minderjähriger an Windparks

2. Rechtlicher Rahmen

48

Erfordernis der Bestellung eines Ergänzungspflegers oder gerichtliche Genehmigung hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab (Forts.)

- Kauf des Kommanditanteils oder Schenkung durch die Eltern
- Rechtliche Vertretung bei Erwerb der Beteiligung, laufende Verwaltung der Beteiligung, Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Kapitalmaßnahmen, Veräußerung, Liquidation

Berücksichtigung von Formvorschriften

- Gründung von KG und Veräußerung von Kommanditanteilen formfrei
- Aber: Schenkungsverträge müssen notariell beurkundet werden (Heilung bei „Erfüllung“ durch Umbuchung des Einlagenkontos bei der KG)
- Beurkundungsbedürftigkeit der Gründung einer GmbH bzw. Übertragung von Geschäftsanteilen einer GmbH

Rechtsfolgen bei Fehlen wirksamer Vertretung

- Das Rechtsgeschäft ist schwebend unwirksam
- Die Genehmigung kann nachgeholt werden
 - Durch den Ergänzungspfleger
 - Durch den vertretenen Minderjährigen nach Eintritt der Volljährigkeit
- Zivilrechtlich hat die Genehmigung Rückwirkung, aber nicht steuerlich (die Einkünfte aus der Beteiligung werden den Eltern zugerechnet)

Rechtsfolgen bei fehlender gerichtlicher Genehmigung

- Das Rechtsgeschäft ist schwebend unwirksam
- Rückwirkung auch mit steuerlicher Wirkung, wenn die Genehmigung sofort nach Abschluss des Geschäfts beantragt wird

Beschränkung der Minderjährigenhaftung, § 1629a BGB

- Mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht Minderjähriger ist es nicht vereinbar, dass Eltern aufgrund ihrer Vertretungsbefugnis unbegrenzt Verbindlichkeiten begründen, die das volljährig gewordene Kind auf seinem weiteren Lebensweg erheblich belasten
- Folge: Einrede der Haftungsbegrenzung auf das bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandene Vermögen

Kündigungsrecht des Minderjährigen bei Eintritt der Volljährigkeit
Einschränkung der Haftung Minderjähriger, § 723 Abs. 1 Satz 2, 3 Nr. 2 BGB

- Regelung anwendbar für die Beteiligung an einer BGB-Gesellschaft
- Nach h. M. analog aber auch für die OHG und damit die KG
- Eintritt der Volljährigkeit
- Maximal binnen drei Monaten ab Kenntnis / Kennenmüssen von seiner Gesellschafterstellung

Ständige Rechtsprechung des BFH für die steuerliche Anerkennung von Verträgen unter Familienmitgliedern

- die Vereinbarungen sind eindeutig festgelegt
 - ernsthaft gewollt und
 - tatsächlich durchgeführt werden
-
- Keine tatsächliche Durchführung, wenn die Eltern die Gewinne der Kinder deren Kapitalkonto entnehmen und für eigene Zwecke nutzen; Verwendung der Gewinne der Kinder nur im Rahmen der elterlichen Vermögenssorge für die Kinder

- Mitunternehmerrisiko und Mitunternehmerinitiative müssen eingeräumt werden: Die Rechte des Minderjährigen müssen in etwa den gesetzlichen Rechten eines Kommanditisten entsprechen
- Einräumung eines angemessenen Gewinnanteils (Gewinnanteil entspricht prozentual der Beteiligungshöhe): durchschnittliche Rendite nicht größer als 15% des Werts des übertragenen Kommanditanteils
- Kein Ausschluss des Kündigungsrechts des Minderjährigen ab Volljährigkeit

- Bei Übertragung von Gesellschaftsanteilen eines Windparks auf minderjährige Kinder unter Berücksichtigung der rechtlichen und steuerlichen Vorgaben kann die steuerliche Belastung sowohl mit Erbschaftsteuer als auch mit Einkommensteuer erheblich reduziert werden



RB RÖVERBRÖNNER

Dipl.-Betriebswirt
Gerhard Schmitt
Rechtsanwalt, Steuerberater
Partner

RÖVERBRÖNNER GmbH & Co. KG	Fon +49(0)30.20 888-2020
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Fax +49(0)30.20 888-1185
Steuerberatungsgesellschaft	Mobil +49(0)172.600 89 08
Rankestr. 21	G.Schmitt@RoeverBroenner.de
10789 Berlin	www.RoeverBroenner.de

RB RÖVERBRÖNNER

Dr. Anja Wischermann, LL. M
Rechtsanwältin, Steuerberater

RÖVERBRÖNNER GmbH & Co. KG	Fon +49(0)69.500 60-0
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Fax +49(0)69.500 60-2050
Steuerberatungsgesellschaft	A.Wischermann
Gervinusstr. 15	@RoeverBroenner.de
60322 Frankfurt	www.RoeverBroenner.de